

Förderrichtlinie zum NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm (Förderrichtlinie zum NÖ NVFP)

Gültig ab 01.07.2026

In der hier vorliegenden Förderrichtlinie zum NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm sind die Förderquoten der einzelnen Zentrentypen entsprechend dem räumlichen Entwicklungsleitbild Niederösterreich 2035 („REL NOE 2035“; einsehbar auf der Homepage „Raumordnung in Niederösterreich“: www.raumordnung-noe.at) ab dem Betriebsjahr 2027 geregelt.

Förderquoten ab dem Betriebsjahr 2027

Die Förderquoten ab dem Betriebsjahr 2027 berechnen sich wie folgt:

1) BASISFÖRDERSÄTZE:

Entsprechend den Zentrentypen des räumlichen Entwicklungsleitbildes Niederösterreich 2035 gelten für folgende Zentren folgende Basisfördersätze:

a) Kategorie „Landeszentrum“

- Basisfördersatz Kraftfahrlinienverkehr: 25,- (fünfundzwanzig) Euro / Einwohner mit Hauptwohnsitz
- Basisfördersatz Bedarfsverkehr: 4,- (vier) Euro / Einwohner mit Hauptwohnsitz

b) Kategorie „Bezirkszentrum – bevorzugt zu entwickeln“:

- Basisfördersatz Kraftfahrlinienverkehr: 15,- (fünfzehn) Euro / Einwohner mit Hauptwohnsitz
- Basisfördersatz Bedarfsverkehr: 4,- (vier) Euro / Einwohner mit Hauptwohnsitz

c) Kategorie „Bezirkszentrum“:

- Basisfördersatz Kraftfahrlinienverkehr: 10,- (zehn) Euro / Einwohner mit Hauptwohnsitz
- Basisfördersatz Bedarfsverkehr: 4,- (vier) Euro / Einwohner mit Hauptwohnsitz

d) ab Kategorie „regionaler Entwicklungsschwerpunkt“:

- Basisfördersatz Kraftfahrlinienverkehr: 5,- (fünf) Euro / Einwohner mit Hauptwohnsitz
- Basisfördersatz Bedarfsverkehr: 4,- (vier) Euro / Einwohner mit Hauptwohnsitz

2) FÖRDERSATZ BEI ERWEITERTER BEDIENDAUER:

Ab einer Bedienzeit von 15 Stunden pro Tag – bei Einhaltung sämtlicher Förderkriterien gemäß § 2 Abs. 2 des NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogrammes – erhöht sich die Förderung um 3,- (drei) Euro pro Einwohner iSd. § 3 Abs. 1 des NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogrammes, ausgehend vom Basisfördersatz entsprechend Pkt. 1 dieser Förderrichtlinie zum NÖ NVFP, unabhängig davon, ob die Ausweitung im Kraftfahrlinien- oder im Bedarfsverkehr erfolgt.

3) FÖRDERSATZ REGIONALVERKEHRSLEISTUNGEN:

Entsprechend den Zentrentypen des räumlichen Entwicklungsleitbildes Niederösterreich 2035 erhalten Städte der Kategorie „*Bezirkszentrum – bevorzugt zu entwickeln*“ einen Zuschlag in Höhe von 50%, ausgehend vom Basisfördersatz entsprechend Pkt. 1 dieser Förderrichtlinie zum NÖ NVFP, für Kraftfahrlinien- bzw. Bedarfsverkehre im Regionalverkehr, die in Verbindung mit dem innerstädtischen Verkehr umgesetzt werden. Voraussetzung für diesen Zuschlag ist, dass diese Regionalverkehrsleistungen mit den Linien- und Bedarfsverkehrsplanungen der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft (NÖVOG) und des Landes NÖ bereits in der Planungsphase abgestimmt wurden und diese sinnvoll ergänzen.

4) FÖRDERSATZ FÜR STÄDTE OHNE BAHNANSCHLUSS:

Städte der Kategorie „*Bezirkszentrum – bevorzugt zu entwickeln*“ und der Kategorie „*Bezirkszentrum*“ ohne direkten Bahnanschluss erhalten einen Zuschlag in Höhe von 60%, ausgehend vom Basisfördersatz entsprechend Pkt. 1 dieser Förderrichtlinie zum NÖ NVFP, für Kraftfahrlinien- bzw. Bedarfsverkehre, bei Einhaltung der restlichen Förderkriterien gemäß § 2 Abs. 2 des NÖ Nahverkehrsfinanzierungs-programmes.

Gültig ab 1.7.2026 mit Beschluss der NÖ Landesregierung in der Regierungssitzung vom 30.06.2026.